

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 14. Juli 2008  
Geschäftszeichen: I 53-1.65.40-42/08

Zulassungsnummer:  
**Z-65.40-357**

Geltungsdauer bis:  
**30. Juni 2013**

Antragsteller:

**GOK Regler- und Armaturengesellschaft mbH & Co. KG**  
Oberebreiter Straße 2-16, 97340 Marktbreit

Zulassungsgegenstand:

**Leckagewarngerät Typ LWG 2000**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.  
Der Gegenstand ist erstmals am 13. Juni 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Leckagewarngerät mit der Bezeichnung Typ LWG 2000 (siehe Anlage 1), das dazu dient, bei der Überwachung von Auffangräumen, Auffangvorrichtungen, Auffangwannen, Kontroll- und Füllschächten Leckagen zu melden. Die Sonde (Sensor) arbeitet nach dem Kaltleiterprinzip. Der Kaltleiter ist im betriebsmäßigen Zustand ständig erwärmt. Taucht der Sensor in Flüssigkeit ein, verändert sich der Widerstand sprunghaft. Diese Änderung setzt der im Signalteil (Anzeigegerät) integrierte Messumformer in ein binäres, elektrisches Signal um, mit dem akustisch und optisch Alarm ausgelöst wird. Sonde und Signalteil sind mit einem max. 200 m langen Kabel verbunden.

(2) Die Leckagesonde wird aus Messing Werkstoff- Nr. 2.0402 und Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301 gefertigt. Sie darf unter atmosphärischem Druck und Temperaturen von -20 °C bis +60 °C bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1<sub>1</sub>, Heizöl S nach DIN 51 603-3<sub>2</sub>, Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590<sub>3</sub>, Altöl mit Flammpunkt > 55 °C sowie Öl-Wassergemischen verwendet werden.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG<sup>4</sup>.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Allgemeines

Das Leckagewarngerät und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

(1) Der Zulassungsgegenstand setzt sich aus folgenden Einzelteilen zusammen:

- a) Sonde (Standaufnehmer) nach dem Kaltleiterprinzip,
- b) Messumformer und Anzeigegerät (Signalteil).

(2) Das Leckagewarngerät benötigt zur Erkennung einer Leckage je nach Ausführung der Leckagesonde einen Flüssigkeitsstand von mindestens 5 mm.

(3) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Abschnitt 1(1) wurde in Anlehnung an die ZG-ÜS<sup>5</sup> erbracht.



1 DIN 51603-1:2003-09; Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen  
 2 DIN 51603-3:2003-05; Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 3: Heizöl S; Mindestanforderungen  
 3 DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotorenkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren  
 4 WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)  
 5 ZG-ÜS:1999-05; Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen des Deutschen Instituts für Bautechnik

## 2.3 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

Das Leckagewarngerät darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Es muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

### 2.3.2 Kennzeichnung

Das Leckagewarngerät, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Außerdem ist das Herstellungsjahr anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Leckagewarngeräts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Leckagewarngeräts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Leckagewarngeräts oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Leckagewarngerät funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Leckageerkennungssystems,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn ein Einzelteil den Anforderungen nicht entspricht, ist es so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind Prüfungen in Anlehnung an die in den ZG-ÜS aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

Das Leckagewarngerät darf für die wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden, die in Abschnitt 1(2) aufgeführt sind und andere nichtentzündliche Flüssigkeiten, die ein ähnliches Korrosionsverhalten aufweisen.



## 4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Das Leckagewarngerät muss entsprechend der Montage- und Bedienungsanleitung<sup>6</sup> eingebaut und eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckagewarngeräts dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.
- (2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigem Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.
- (3) Beim Anschluss der elektrischen Versorgungsleitung und der Sondenleitung ist auf die Kennzeichnung der Anschlussklemmen zu achten.
- (4) Bei Anschluss eines Außenalarms über den potentialfreien Relaiskontakt ist das Gerät durch eine Sicherung zusätzlich abzusichern.
- (5) Das Anzeigegerät ist in regelmäßig begangenen, trockenen Räumen zu installieren oder in ein Schutzgehäuse der Schutzart IP 65 nach EN 60 529<sup>7</sup> einzubauen.
- (6) Das Leckagewarngerät darf nur außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen betrieben werden.
- (7) Wird das Leckagewarngerät für PE-Behälter mit integrierter Auffangwanne (Stahlblechummantelung) verwendet, ist die Sondentiefe so einzustellen, dass spätestens bei einem Flüssigkeitsstand in der Auffangwanne von 50 mm Alarm gegeben wird.

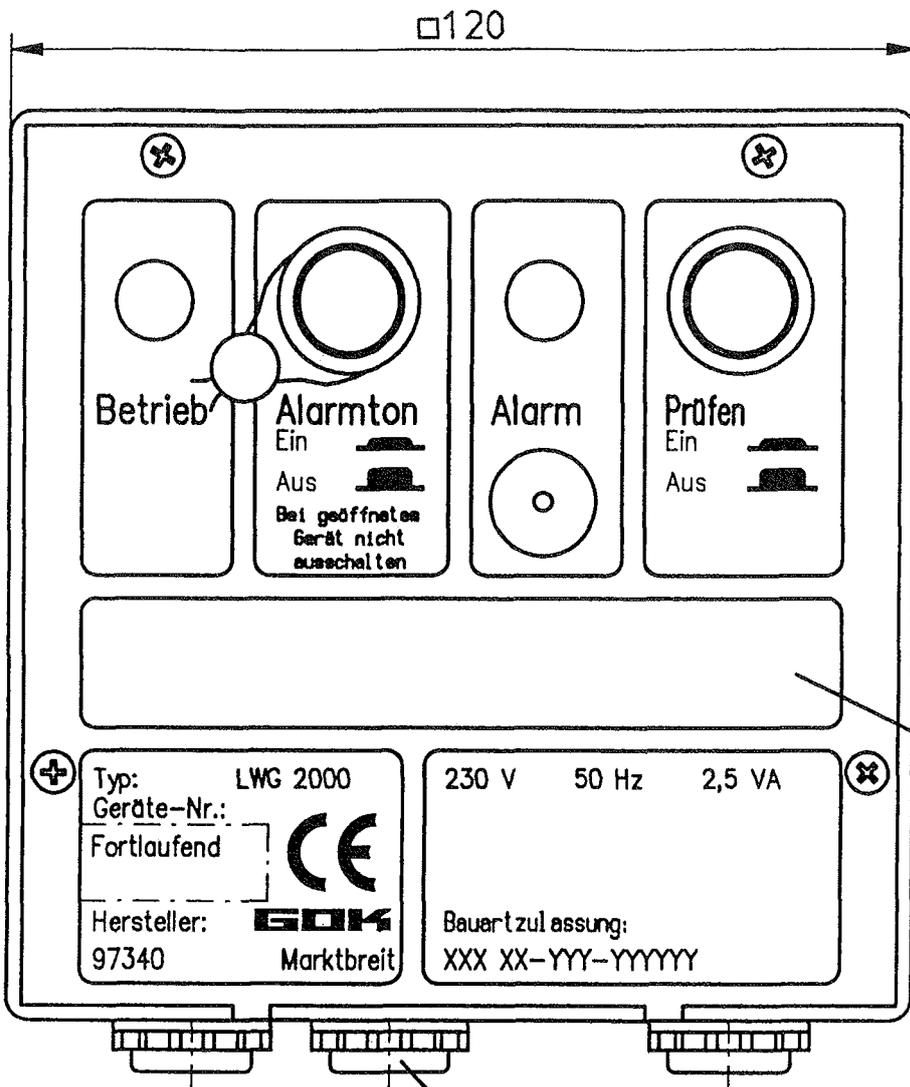
## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

- (1) Das Leckageerkennungssystem muss in Anlehnung an die ZG-ÜS Anhang 2 - Einbau- und Betriebsrichtlinie für Überfüllsicherungen -, betrieben werden. Der Anhang und die Montage- und Bedienungsanleitung sind vom Hersteller mitzuliefern.
- (2) Das Leckageerkennungssystem ist nach Abschnitt "Funktionskontrolle" der Montage- und Bedienungsanleitung und in Anlehnung an die Anforderungen des Abschnitts 6.2 von Anhang 2 der ZG-ÜS in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zu prüfen.
- (3) Maßnahmen bei Stör- und Fehlermeldungen sind in Abschnitt "Instandsetzung" der Montage- und Bedienungsanleitung beschrieben.

Eggert



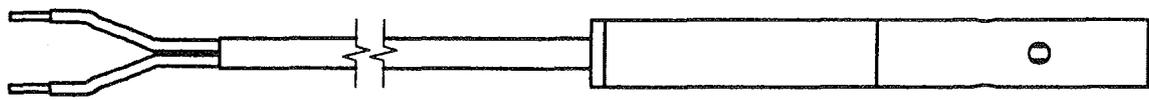
<sup>6</sup> beim DIBt hinterlegte Montage- und Bedienungsanleitung für das Leckagewarngerät Typ: LWG 2000; Ausgabe 5/2000 für Einbau in Behälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-53 und Nr. Z-40.21-29; Ausgabe 1/2003 für andere Anwendungen  
<sup>7</sup> DIN EN 60 529:2000-09; Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)



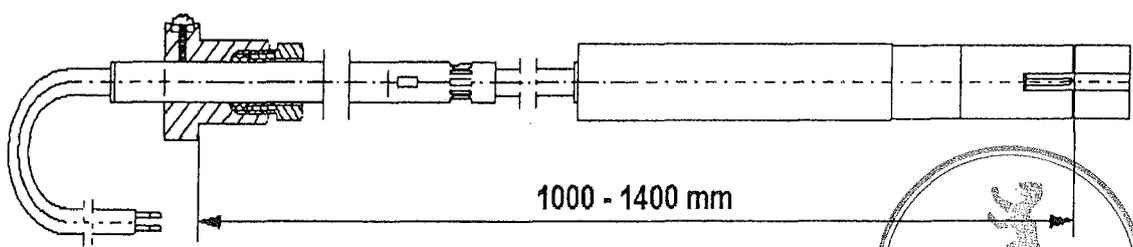
Wahlweise  
Aufdruck:  
Leckagewarngerät  
Roth  
DEHOUST

Wahlweise:  
Potentialfreier Relaiskontakt

Sonde Ausführung: Standard



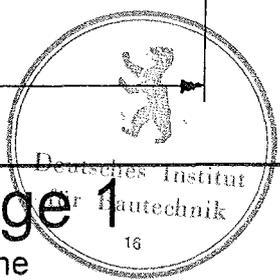
Sonde Ausführung: Behältermontage



<b>GOK</b>		
REGLER- UND ARMATUREN GMBH & CO. KG. 97340 MARKTBREIT		
CAD-Nr. C: 00006422.SZN		15073-ZUL
	Tag	Name
Gezeichnet	07.01.2003	Lauer
Geprüft	7.01.2003	ZcW

Zulassungsgegenstand:  
**Leckagewarngerät**  
**LWG 2000**  
Ausführung: GOK  
Ausführung: Roth  
Ausführung: DEHOUST

**Anlage 1**  
Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung  
**Z-65.40-357**  
vom 14.07.2008



## Prüfungsunterlagen

wasserrechtliche Bauartzulassung LfW BY-19h-97/3.0.0 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 21.02.1997

1. Nachtragsbescheid LfW BY-19h-97/3.0.1 vom 21.07.1997, Ergänzung der wasserrechtlichen Bauartzulassung LfW BY-19h-97/3.0.0

Prüfbericht Auftr.-Nr. 113 BM 71850 des Technischen Überwachungs-Vereins Nord e.V. vom 05.03.1996

Stellungnahme zur Erweiterung des Einsatzbereiches des Leckagewarngerätes vom Typ "LWG 2000", Auftrags-Nr. 113 BM 90860 des Technischen Überwachungs-Vereins Nord e.V. vom 07.02.1997

EG Konformitätserklärung zum Leckagewarngerät Typ LWG 2000

Montage- und Bedienungsanleitung zum Leckagewarngerät Typ LWG 2000

- für Einbau in Behälter mit allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.21-53, Ausgabe 5/2000
- für Einbau in Behälter mit allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.21-29, Ausgabe 5/2000
- für andere Anwendungen, Ausgabe 1/2003

